

Hessischer Ringer-Verband e.V.

Ringerjugend Hessen

Jugendordnung

Stand: 30.11.2001

Name, Zweck, Grundsätze

§ 1

Die Ringerjugend Hessen ist die Jugendorganisation des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.. Ihre Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen der Vereine und Abteilungen, die Mitglied im HRV sind, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie jeder gewählte Jugendleiter jedes Mitgliedsvereins.

§ 2

Sie führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines von der HRV-Mitgliederversammlung (hilfsweise: Hauptausschusses) zu genehmigenden Haushaltsplanes.

Aufgaben und Grundsätze

§ 3

Die Ringerjugend Hessen setzt sich zum Ziel, jungen Menschen die sportliche Betätigung in zeitgemäßen Formen zu ermöglichen.

In Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe sowie Kindergärten, -tagesstätten, Schulen und anderen Jugendorganen beabsichtigt sie, Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln.

§ 4

Die Ringerjugend Hessen ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Sie wirkt Benachteiligungen von Menschen wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder Nationalität entgegen

Die Ringerjugend Hessen tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Begegnung.

Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die Politische, ökologische, soziale und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der Ringerjugend Hessen.

§ 5

Im übrigen gelten für die Ringerjugend Hessen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. und somit auch des Deutschen Ringer-Bundes e.V..

Organe

§ 6

Die Organe der Ringerjugend Hessen sind:

- a. Die Jugendvollversammlung (JVV)
- b. Der Jugendausschuss (JA).

Jugendvollversammlung

§ 7

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Ringerjugend Hessen. Sie besteht aus dem Jugendausschuss und den Delegierten der Mitgliedsvereine; diese müssen Mitglied des jeweiligen Vereins sein.

§ 8

Stimmrechte bei der Jugendvollversammlung haben:

- a. Die Mitglieder des Jugendausschusses
- b. Die Delegierten der Vereine mit folgender Stimmverteilung:
 - pro angefangenen 10 jugendlichen Mitglieder (Vgl. § 1) = 1 Stimme

Als Grundlage dient dabei die dem Deutschen Ringer-Bund e.V. jährlich vorzulegende Bestandsmeldung.

Stimmenhäufung ist bis zu drei Stimmen je Delegierter möglich.
Die Delegierten müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

§ 9

Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung zählen:

- a. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- b. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- c. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und der Revisoren

- d. Beratung und Beschluss der Jahresrechnung und des Haushaltsansatzes
Die Vorlagen sind nach Vorgaben des geschäftsführenden Präsidiums des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten des HRV zu erarbeiten.
- e. Beschlussfassung über Anträge
- f. Entlastung des Jugendausschusses
- g. Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
(außer: Frauenreferent und Vize-Präsident des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.)
Die bereits gewählten Vertreter der Bezirke sind analog den Bestimmungen über den Landesjugendreferenten durch die Jugendvollversammlung zu bestätigen.
- h. Beschlussfassung über die Jugendordnung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

Beschlussfassungen über Änderungen dieser Jugendordnungen sind durch die Mitgliederversammlung bzw. den Hauptausschuss des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. zu bestätigen.

Die Bestätigung der sonstigen Beschlussfassungen haben durch das geschäftsführende Präsidium des Verbandes zu erfolgen; zur Bestätigung sind diese dem geschäftsführenden Präsidium innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung – über den zuständigen Vize-Präsidenten – vorzulegen.

§ 10

Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. statt. Soweit die vorherige JVV keine Entscheidung getroffen hat, legt der JA Ort und Zeitpunkt fest.

Auf Antrag der Hälfte der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des JA hat der Jugendreferent binnen vier Wochen – unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen - eine außerordentliche JVV einzuberufen.

§ 11

Der Landesjugendreferent lädt mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. – HRV-aktuell – zur Jugendvollversammlung ein.

§ 12

Anträge zur JVV können von allen Mitgliedern der Ringerjugend Hessen und vom JA gestellt werden. Sie müssen dem Jugendreferenten mindestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die JVV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 13

Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit; Jugendordnungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

Bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Landesjugendreferenten.

Jugendausschuß

§ 14

Der Jugendausschuss (JA) setzt sich zusammen aus:

- a. dem Landesjugendreferenten (als Ausschussvorsitzender)
- b. dem Landesjugendsekretär (zugleich Protokollführer)
- c. den Jugendreferenten der Bezirke Main-Spessart, Darmstadt-Odenwald, Frankfurt und Nordhessen
- d. einem Jugendsprecher, der am Tag der Wahl zwischen 16 und 18 Jahre alt sein muss
- e. dem Frauenreferenten des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.

Die Stimmrechte der unter a., b. und d. genannten Personen sind nicht übertragbar; die unter c. und e. genannten Mitglieder des JA können sich bei Zusammenkünften unter Vorlage einer unterzeichneten Vollmacht vertreten lassen.

Weiterhin gehört dem Jugendausschuss der zuständige Vize-Präsident des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. als stimmberechtigtes Mitglied an. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Verbandspräsidiums ist möglich.

Die Wahlen der Bezirksjugendreferenten richten sich nach den Bestimmungen der einzelnen Bezirke. Sofern kein Bezirksjugendreferent gewählt ist, können die Delegierten der dem jeweiligen Bezirk angehörenden Vereine im Rahmen der JVV. einen Vertreter wählen.

Eine Bestätigung durch den Hessischen Ringer-Verband e.V. ist nicht erforderlich.

Der JA kann weitere Personen ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 15

Der Landesjugendreferent vertritt die Ringerjugend Hessen nach innen und nach außen. Er kann andere Mitglieder des Jugendausschusses mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betrauen.

Der Landesjugendreferent als Ausschussvorsitzender ist stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums des Hessischen Ringer-Verbandes e.V.. Insofern ist die Wahl der JVV durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. zu bestätigen.

§ 16

Die Mitglieder des JA werden von der Jugendvollversammlung für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

§ 17

In die Positionen des JA ist jeder Volljährige (Ausnahme: § 14 d.) wählbar, der Mitglied der Ringerjugend Hessen ist.

§ 18

Der Jugendausschuss tritt mindestens zweimal, in Jahren mit Jugendvollversammlungen mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Versand der Einladungen zu den Versammlungen ist vom Landesjugendreferenten mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu veranlassen.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des JA ist vom Vorsitzenden eine Zusammenkunft binnen zwei Wochen – mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen – einzuberufen.

§ 19

Für Antragstellungen zum JA gelten die Ausführungen des § 12 sinngemäß.

§ 20

Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen

- a. dieser Jugendordnung
- b. den Beschlüssen der Jugendvollversammlung

§ 21

Der JA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend; bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Landesjugendreferenten.

Beschlussfassungen sind – über den zuständigen Vize-Präsidenten – innerhalb von zwei Wochen dem geschäftsführenden Verbandspräsidium zur Bestätigung vorzulegen.

§ 22

Dem Jugendausschuss (JA) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der JVV vorbehalten sind
- b. In den Jahren, in denen keine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, hat der erste JA des Jahres die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und der zweite JA Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsansatzes des Folgejahres vorzunehmen.

Der JA ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Präsidium des HRV verantwortlich.

§ 23

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Landesjugendreferenten bestimmen die verbleibenden Mitglieder des JA kommissarisch einen Nachfolger. Die Wahl ist durch eine außerordentliche JVV innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden zu bestätigen

Wettkampf- und Jugendschutzordnung

§ 24

Einzelheiten bezüglich der Abwicklung von Wettkämpfen im Nachwuchsbereich regeln die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Ringer-Bundes e.V. (kurz: DRB).

Bei Abweichungen erfolgt in den kommenden Jahren die Erstellung einer separaten Jugendsportordnung für den Bereich des Hessischen Ringer-Verbandes e.V..

Weiterhin gelten subsidiär die jeweils vom Gesetzgeber erlassenen Jugendschutzbestimmungen.

Diese Jugendordnung des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag, 15. September 2001, in Goldbach beschlossen und tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Eine Änderung hinsichtlich § 8 („Stimmrecht“) wurde beschlossen im Rahmen der Zusammenkunft des Hauptausschusses des Hessischen Ringer-Verbandes e.V. am 30. November 2001 in Hösbach.

Ergänzender Hinweis:

Sofern in den Ausführungen die männliche Funktionsbezeichnung verwendet wurde, kann diese auch durch die weibliche Bezeichnung ersetzt werden.